

K U N D M A C H U N G

der Parteienverkehrszeiten gem. den §§ 13 und 42 AVG bzw. den §§ 85 f BAO
und der Internetadresse gem. § 42 AVG

A) Parteienverkehrszeiten

Gemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 42 AVG bzw. der §§ 85 f BAO werden folgende Parteienverkehrszeiten festgelegt:

1.) in den Amtsgebäuden (sofern nachstehend nicht anders bestimmt)

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

2.) in der Fachabteilung Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen

Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 13:30 - 16:00 Uhr

3.) in der Dienststelle Stadtservice Rathaus

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

4.) in der Dienststelle Stadtservice/GSS/Reithoffer

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

5.) in der Dienststelle Bücherei (ident mit den Öffnungszeiten)

Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 10:00 - 18:00 Uhr
Samstag 9:00 - 12:00 Uhr

6.) in der Verwaltung der Kommunalbetriebe (KBS) Steyr

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

7.) in der Dienststelle Kassa

Montag bis Freitag 8:00 - 12:00

B) Die Kundmachung mündlicher Verhandlungen gem. § 42 AVG können im Internet auf der Homepage der Stadt Steyr (www.steyr.at > Amtstafel > Kundmachungen) erfolgen
[<http://www.steyr.at/kundmachungen>].

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl